

G3.032.1 Taxigewerbe

Teilrevision Taxiverordnung

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Teilrevision der Taxiverordnung gemäss Textvorlage wird genehmigt.
2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 4 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Rechtsmittel:

Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Ausgangslage

Die geltende Taxiverordnung vom 7. April 1994 ist in verschiedenen Punkten nicht mehr zeitgemäss. Sie enthält einerseits Bestimmungen, die im übergeordneten Recht geregelt und deshalb überflüssig sind (Strassenverkehrsrecht, Arbeitsrecht). Andererseits trägt sie dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt nicht Rechnung. Aufgrund von veränderten Verhältnissen sowie der aktuellen Rechtsprechung sollen einzelne Punkte der Taxiverordnung angepasst werden. Einzelne Artikel sollen sprachlich bereinigt und griffiger formuliert werden, bei anderen ist die ersatzlose Aufhebung vorgesehen.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

Taxibewilligungen

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Taxidienstleistungen in Dietikon rund um die Uhr und in guter Qualität angeboten werden. Deshalb soll an der Bewilligungspflicht festgehalten werden. Weil in Dietikon nur ein sehr beschränktes Angebot an öffentlichen Taxistandplätzen besteht, wird wie bisher zwischen Taxibewilligungen A und B unterschieden. So haben weiterhin alle interessierten Taxibetriebe die Möglichkeit, sich um eine Bewilligung mit Benützung der öffentlichen Standplätze zu bewerben. Wer keine Taxibewilligung A erhält, kann eine Taxibewilligung B ohne Benützung der öffentlichen Standplätze beantragen.

Neu soll die Bewilligung für fünf Jahre (bisher zwei Jahre) erteilt werden. Dies gibt der Inhaberin oder dem Inhaber einer Taxibewilligung eine grössere Planungssicherheit, die getätigten Investitionen in das Taxiunternehmen innerhalb der Bewilligungsdauer amortisieren zu können. Für die Stadt Dietikon besteht so die Möglichkeit, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit alle oder einzelne A-Bewilligungen alle fünf Jahre neu auszuschreiben. Damit wird verhindert, dass staatliche Privilegien auf unabsehbare Zeit immer den gleichen Interessenten zukommen. Der Stadtrat kann in besonderen Fällen eine kürzere Bewilligungsdauer vorsehen.

Gebühren

Neu ist eine Gebührenreduktion vorgesehen, wenn Inhaberinnen oder Inhaber einer Taxibewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit schad-

vom 16. Mai 2011

stoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind. Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der anteilmässigen Rückvergütung werden vom Stadtrat festgelegt. Damit soll dem Stadtrat Raum gegeben werden, die Reduktionen den jeweiligen Entwicklungen in der Autobranche per Beschluss flexibel anzupassen. Die Gebühren als solches sollen ebenfalls leicht angehoben werden.

Taxistandplatz am Bahnhof

Die öffentlichen Parkplätze unmittelbar vor dem Bahnhof werden regelmässig von Taxifahrerinnen und Taxifahrern belegt, welche Pause machen oder auf einen frei werdenden Taxistandplatz warten. Damit diese Parkplätze in erster Linie Reisenden mit Gepäck oder für den Umschlag im Bahnhofsbereich zur Verfügung stehen, ist das Abstellen von Taxifahrzeugen auf diesen Parkfeldern neu verboten, ausser es handelt sich bei der Taxifahrt um eine nachweisbare Bestellung. Im Bahnhofsbereich stehen derzeit sechs Taxistandplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung. Sie sind an sechs Taxiunternehmen vergeben.

Taxitarife

Wie bisher erlässt der Stadtrat eine Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeiten und Zuschläge. Zurzeit setzt sich der Fahrpreis aus einer Grundtaxe von Fr. 6.00, einer Fahrtaxe von Fr. 3.80 pro km und einer Wartezeittaxe von Fr. 69.00 pro Stunde und allfälligen Zuschlägen zusammen. Die Grundtaxe wurde letztmals im Jahr 2000 angepasst, die Fahrtaxe und die Wartezeittaxe im Jahr 2008. Die Erhöhungen wurden von den Taxibetrieben beantragt, mit Hinweis auf gestiegene Benzinpreise und Anpassungen an die Gebühren der Stadt Zürich.

Zusammenarbeit mit dem Taxigewerbe

Der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand pflegt wie bisher ein bis zwei Mal pro Jahr das Gespräch mit Vertretern des Taxigewerbes. Vor wichtigen Anpassungen betreffend das Taxiwesen (z. B. Änderungen der Taxiverordnung, Anpassungen von Tarifen) werden die Taxiunternehmen angehört.

Zuständigkeit

Die Bewilligungspflicht für die Ausübung eines Berufs kommt einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gleich und bedarf deshalb zumindest in ihren Grundzügen einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn. Deshalb ist die Taxiverordnung vom Gemeinderat zu erlassen. Der Revisionstext liegt in Form einer synoptischen Darstellung vor. Er gilt als Bestandteil des Antrages an den Gemeinderat.

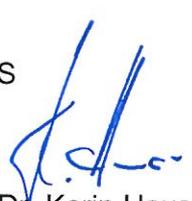
Inkrafttreten

Der Stadtrat wird die Änderungen der Taxiverordnung nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft setzen.

Referent: Sicherheits- und Gesundheitsvorstand Heinz Illi

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin